

RS Lvwg 2020/8/11 LVwG-AV-133/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.08.2020

Rechtssatznummer

5

Entscheidungsdatum

11.08.2020

Norm

Gdwasserleitungsg NÖ 1978 §15 Abs6

Gdwasserleitungsg NÖ 1978 §15 Abs7

Gdwasserleitungsg NÖ 1978 §15 Abs9

BAO §6

Rechtssatz

Von einer planwidrigen Unvollständigkeit ist bei der Frage, wer Abgabepflichtiger ist, nicht auszugehen. Dies ergibt sich einerseits aus der Formulierung des § 15 Abs 6 NÖ Gemeindegewässerleitungsg, wonach nur die im Gesetz ausdrücklich angeführten Ausnahmen zur Anwendung kommen sollen. Diese Ausnahmen sind konkret geregelt. Gerade zur Bestimmung des § 15 Abs 9 NÖ Gemeindegewässerleitungsg gilt diese nur, wenn die gesamte Liegenschaft in Bestand gegeben wird. Selbst in diesem Fall kommt es nicht zu einer Entlassung des Liegenschaftseigentümers aus seiner Verantwortung, sondern haftet er weiterhin, wie sich aus dem Verweis zur sinngemäßen Anwendung des § 15 Abs 7 NÖ Gemeindegewässerleitungsg ergibt, zur ungeteilten Hand. Eine analoge Anwendung des § 15 Abs 9 NÖ Gemeindegewässerleitungsg kommt nicht in Betracht.

Schlagworte

Finanzrecht; Wasserbezugsgebühr; Abgabenschuldner; Miteigentümer; Solidarhaftung; Verfahrensrecht; Aussetzung der Einhebung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.AV.133.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at